

# **OBAS Seiteneinstieg SEK 1 ZfsL**

## **Beitrag von „Kiggle“ vom 30. November 2021 14:06**

Ein Blick in die Verordnung hilft:

(4) Von der Teilnahme an der Ausbildung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt während eines Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung nicht oder endgültig nicht bestanden hat. Gleichermaßen gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Befähigung für ein Lehramt aufgrund eines Vorbereitungsdienstes erworben haben. Die Teilnahme von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits in einem Vorbereitungsdienst oder einer berufsbegleitenden Ausbildung für ein Lehramt gestanden haben und auf eigenen Antrag aus der Ausbildung ausgeschieden sind, richtet sich nach den Vorschriften der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Solange die genannte Verordnung noch nicht erlassen ist, gelten die Vorschriften der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. November 2003 ([\*\*GV. NRW. S. 699\*\*](#)), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 ([\*\*GV. NRW. S. 593\*\*](#)).

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_tex...000000000000000076](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_tex...000000000000000076)